

bes, der Einrichtung, des Organs, des Künstlerkollegiums oder der sozialistischen Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt. Honorarverträge, die ohne diese Zustimmung abgeschlossen werden, sind unwirksam. Ein Vertragsabschluß mit Bürgern, die teilzeitbeschäftigt sind, ist nur in gesellschaftlich begründeten Fällen zulässig.

§4

Inhalt der Honorarverträge

(1) In den Honorarverträgen sind die Pflichten und Rechte der Vertragspartner zu vereinbaren. Unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben sind dabei insbesondere aufzunehmen:

- eine eindeutige Ziel- und Aufgabenstellung für die zu erbringende gestalterische Leistung einschließlich der gestalterischen Qualitätsziele und Angaben der Leistungsabschnitte sowie der Form der Abschlußleistung;
- die Formen und der Umfang der Zusammenarbeit der Partner, insbesondere die Verpflichtung des Auftragnehmers zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sowie dessen Mitwirkungsrechte und -pflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Benennung des Entwicklungskollektivs, mit dem der Auftragnehmer zusammenarbeiten muß, Kontrollrechte, Konsultationspflicht und Abnahmepflicht);
- die Termine, insbesondere Termine für die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber, Zwischentermine für die einzelnen Leistungsabschnitte, Abschlußtermine;
- T- die Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit durch den Auftragnehmer;
- die Anforderungen zur Sicherung des Geheimnissschutzes;
- die Folgen von Pflichtverletzungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Termine, die zur Minderung bzw. zum Ausfall des Honorars führen;
- die Höhe sowie Art und Weise der Zahlung des Honorars;
- der Ersatz von Aufwendungen, die mit dem Honorar nicht abgegolten werden, wie z. B. Erstattung von Materialkosten, Reisekosten nach den Rechtsvorschriften, Festlegung über eine ausnahmsweise notwendige Benutzung persönlicher PKW zur Auftrags Erfüllung und Kosten für die Nutzung der Arbeitsmittel;
- die Bedingungen für die Auszahlung von Zuschlägen im Falle der Zuerkennung des staatlichen Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“.

(2) Leistungen der industriellen Formgestaltung in Honorartätigkeit sind insbesondere:

- gestalterische Studien, Analysen und Konzeptionen zur Gestaltung von Produkten, Produktgruppen sowie Erzeugnislinien;
- gestalterische Studien, Analysen und Konzeptionen zur Gestaltung der Arbeits-, Wohn- und Stadumwelt sowie der Firmenpräsentation;
- Herstellung von Skizzen, Entwürfen und Vormodellen;
- Herstellung von Endmodellen bzw. Funktionsmustern, Reinzeichnungen, technisch-gestalterischen Zeichnungen für die Konstruktion bzw. die Herstellung;
- Berater-, Gutachter- und Jurytätigkeit;
- Autorenkontrolle.

§5

Höhe der Honorare

(1) Die Honorare sind grundsätzlich auf der Grundlage von Stundensätzen festzulegen.

(2) Die Honorarsätze betragen je Stunde für:

- Gestaltungsleistungen mit kompliziertem Grad und hoher Komplexität, die Hochschulqualifikation, langjährige Berufspraxis (mindestens 5 Jahre) und hohes schöpferisches Können erfordern

bis 20M

— Gestaltungsleistungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, die Hochschulqualifikation bzw. Fachschulqualifikation mit langjähriger Berufspraxis (mindestens 5 Jahre) erfordern

bis 18M

— Gestaltungsleistungen, die nach vorgegebenen und selbst abgeleiteten Zielstellungen zur Entwicklung von neuen Erzeugnissen und Umweltlösungen mit hohen funktionellen und ästhetischen Gebrauchseigenschaften führen

bis 13M

— Modellarbeiten auf der Grundlage von Entwurfsvorgaben

bis 8M.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Stundensätze sind Höchstbeträge. Die Berechnung von besonderen Zuschlägen ist nur als Zuschlag für die Erreichung der höchsten gestalterischen Qualität bei Erteilung des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ durch das Amt für industrielle Formgestaltung möglich. Dieser Zuschlag beträgt einheitlich 10 % des vereinbarten Honorars auf der Grundlage des Stundensatzes.

(4) Bei Kollegien Bildender Künstler auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung kann ein Zuschlag für Leistungsaufwand in Höhe von 5 % ab 5 Mitglieder und von 10 % ab 10 Mitglieder auf das Gesamthonorar, berechnet auf Stundenbasis, vereinbart werden.

(5) Auf das Honorar können bei Vertragsabschluß Vorauszahlungen geleistet werden. Abschlagszahlungen sind von abgeschlossenen Zwischenleistungen und von der Einhaltung der Zwischentermine abhängig und müssen im Vertrag vereinbart sein.

(6) Einkünfte aus Honorarleistungen werden nach den Rechtsvorschriften besteuert.

§6

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Honorarverträge sind bis zum 31. Dezember 1986 mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die bis zum 31. Oktober 1986 erbrachten gestalterischen Leistungen sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzurechnen und zu finanzieren.

§7

Zulassungsordnung

(1) Freiberuflich tätige Industrieformgestalter entsprechend der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung (Anlage) benötigen für die Ausübung der industrieformgestalterischen Tätigkeit eine Zulassung durch die beim Amt für industrielle Formgestaltung gebildete Zulassungskommission.

(2) Mit der Erteilung der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit als Formgestalter entsteht das Recht, Formgestaltungsaufräge der im § 1 Abs. 2 genannten Auftraggeber auf der Basis von Honorarverträgen zu übernehmen.

§8

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung ist beim Amt für industrielle Formgestaltung (Breite Str. 11, Berlin, 1020) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) die fachliche Ausbildung und das abgeschlossene Hoch- oder Fachschulstudium,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK-DDR),
- e) Ergebnisse eigener formgestalterischer Tätigkeit (Fotos, Dias, Gestaltungsentwürfe, Modelle u. ä.),
- f) die Einzahlung der Gebühren gemäß Abs. 4.